

Federführung:  
70 - Bauen und Umwelt  
Produkt:  
70.01 Verkehrsanlagen

Datum:  
09.03.2016

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Bezirksausschuss	26.04.2016	Vorberatung
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	11.05.2016	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.05.2016	Entscheidung

## **Ausbaubeschluss "Am Haus Lette" (von der Bruchstraße bis zur Bahnhofsallee)**

### **Beschlussvorschlag:**

Entsprechend dem in dieser Vorlage beschriebenen Ausbaustandard und gem. den anliegenden Ausbauplänen erfolgen folgende Verbesserungsmaßnahme an der Straße „Am Haus Lette“ von der Kreuzung Bruchstraße bis zur Kreuzung Bahnhofsallee:

- die Verbreiterung der Fahrbahn auf die erforderliche Regelbreite
- die Schaffung der neuen Teileinrichtung Gehweg
- die Schaffung der neuen Teileinrichtung kombinierter Geh- und Radweg
- Austausch der bisherigen Beleuchtung und Schaffung von 10 weiteren Leuchtstellen
- Aufstellung einer Beleuchtung (5 Leuchtstellen) im Bereich des kombinierten Geh- und Radweges
- Schaffung von fünf Stellplätzen in Längsrichtung
- Straßenentwässerung über neues Muldensystem und beidseitige Rinnenführung

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt, die Straße „Am Haus Lette“ gem. den anliegenden Ausbauplänen auszubauen.

Es lässt sich nicht konkret nachvollziehen, wann die Straße erstmalig hergestellt wurde; entsprechende Bauakten sind nicht mehr vorhanden. Der „Weg“, die heutige Straße „Am Haus Lette“ wurde von der Bruchstraße bis zum heutigen Verlauf des Fließgewässers im Zusammenhang mit der Vermessung der Fläche der Bahnlinie ausweislich der Flurkarte im Jahre 1877 parzelliert. Im Jahre 1922 erfolgte die Parzellierung der heute süd-östlich verlaufenden Teilstrecke (vom Fließgewässer bis zur Bahnhofsallee).

Die Straße „Am Haus Lette“ weist aktuell, vor dem geplanten Ausbau, folgenden Ausbaustandard auf:

- Regelbreite der vorhandenen Straßenparzelle: ca. 8,0 m.
- Regelbreite der heutigen Fahrbahn: ca. 5,0 m.

- Zwischen dem Parkplatz und der Einmündung in die Bruchstraße verläuft östlich der Straße Am Haus Lette ein wassergebundener Weg mit einer Breite von ca. 2,5 m.
- Östlich der Fahrbahn wird ein geschotterter Streifen zum Parken genutzt.
- 4 Leuchten
- Straßenentwässerung über Seitengraben bzw. Entwässerungsrinne

Für die Maßnahmen stehen **im städtischen Haushalt**

Baukosten	544.000 €
Beleuchtung	33.000 €
Straßenentwässerung, Kostenerstattung an AWW	25.000 €
(Investition Produkt 70.10 Verkehrsanlagen)	
Begrünung, Festwert	42.000 €

zur Verfügung.

Die Straße „Am Haus Lette“ dient dem Verkehr innerhalb von Baugebieten, insbesondere auch dem Verkehr zu dem Gewerbegebiet südlich des Bahnhofes Lette. Der nördliche Abschnitt hat eine große Bedeutung für den Radverkehr. Die Straße ist als Haupteinzelstraße einzustufen. Die Maßnahme ist gem. § 8 KAG i.V.m. der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014 beitragsfähig. Die Refinanzierung des Ausbaus durch Beiträge ist nicht im üblichen Maße möglich, da große Flächen (Schule, Schwimmhalle, Bahnhofsmuseum) im Eigentum der Stadt Coesfeld stehen. Im Bereich der Straße am Haus Lette befinden sich lediglich drei private Grundstückseigentümer.

#### **Beitragserhebung durch Ablösung:**

Den drei Grundstückseigentümern soll die Ablösung des Beitrags angeboten werden. Eine Gemeinde ist zum Abschluss von Ablösungsverträgen nur berechtigt, wenn sie zuvor ausreichende Bestimmungen erlassen hat. Diese Bestimmungen ergeben sich aus § 10 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Coesfeld vom 28.03.2014; § 10 sieht ferner vor, dass über die Ablösung der Rat entscheidet. Weitere Voraussetzungen zum Abschluss einer wirksamen Ablösungsvereinbarung ist die Offenlegung der Berechnung des Ablösebetrages. Die Berechnung ist entweder im Ablösungsvertrag auszuweisen oder dem Vertragspartner (Grundstückseigentümer) vor Vertragsabschluss mitzuteilen.

Im Falle einer Ablösung ist Voraussetzung für den wirksamen Abschluss eines Ablösungsvertrages die genaue Bezeichnung der Anlage und Beschreibung der Maßnahme. Im Ausbaubeitragssatzung kann Gegenstand einer Maßnahme auch nur eine Teileinrichtung sein, so dass aus der Ablösungsvereinbarung genau erkennbar sein muss, für welche Maßnahme die Ablösung erfolgt. § 8 KAG kennt keine Regelung wie sie sich für das Erschließungsbeitragsrecht aus § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB ergibt. Es handelt sich bei der Ablösung aber um ein allgemein geltendes beitragsrechtliches Rechtsinstitut, so dass Ablösungsverträge auch in NRW abgeschlossen werden dürfen.

Die Ermittlung des abzulösenden Beitrags konnte bei Erstellung der Vorlage noch nicht erfolgen; die Berechnung wird bis zur Entscheidung im Rat nachgereicht.

#### **Fahrbahn:**

Die Fahrbahnbreite einer Sammelstraße mit ÖPNV-Verkehr oder einer Gewerbestraße beträgt lt. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) 6,50 m. Diese Fahrbahnmindestbreiten ergeben sich lt. RASt 06 durch die Berücksichtigung der maximal zu ermöglichenden Begegnungsfälle.

Aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit der Straße „Am Haus Lette“ ist der Bau einer Fahrbahn mit angrenzenden durchgehenden getrennten oder auch gemeinsamen Geh- und Radwegen in Regelbreiten nicht möglich. Die Fahrbahn wird daher im Teilabschnitt Stat. 1+025 – 1+285 um ca. 2 bis 2,5 m verbreitert, so dass ein ruhiger, flüssiger Begegnungsverkehr (auch LKW/Bus) ungehindert möglich ist. Die verbleibende Fahrbahnbreite wird mit einer Asphaltdeckschicht AC 11 DN in einer Stärke von 4-6 cm befestigt. Im Abschnitt Stat. 1+285 – 1+364 wird die Fahrbahn in voller Breite ausgebaut, während im weiteren Abschnitt Stat. 1+364 – 1+425 in den verfügbaren Breiten seitlich angebaut wird.

Im Bereich der Stationen 1+210 -1+285 sowie 1+364 -1+425 erhält die vorhandene Decke einen neuen Belag bestehend aus 8cm Asphalttragschicht AC 32 TN und 4cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

(Oberbaukonstruktion gemäß RStO 12, Tafel 1, Belastungsklasse 1,8, Zeile 3)

- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN
- 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN
- 15 cm Schottertragschicht
- 29 cm Frostschutzschicht
- 30 cm Stabilisierungsschicht aus Grobschotter auf Geogitter/Vlies
- 2-reihige Rinne / Bänderung aus Betonsteinpflaster 24/16/14 cm auf Beton C 20/25, Farbe: grau – in Teilabschnitten
- Einfassung mit Hochbordstein 12/15/30 cm auf 20 cm Beton C 20/25 mit 15 cm Rückenstütze – in Teilabschnitten
- Einfassung mit Rundbordstein 15/25/100 cm, R=5 auf 20 cm Beton C 20/25 mit 15 cm Rückenstütze (im Bereich von Querungsstellen und im Bereich der überfahrbaren Flächen vor den Grundstücken Bahnhofsallee 3/3a und Am Haus Lette 43 und 45)

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 60 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

**kombinierter Geh-/Radweg:**

Unter Berücksichtigung der besonderen Funktion der Straße als Verbindung zum Gewerbegebiet und als Schulwegverbindung wird für den Radfahrer und Fußgänger zwischen Bruchstraße und Parkplatz/Buswendeplatz baulich getrennt ein kombinierter Geh- und Radweg angelegt.

Der kombinierte geh- und Radweg erhält eine Breite von 3,40m.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

- 2,5 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DL
- 8 cm Asphalttragschicht AC 22 TL
- 15 cm Schottertragschicht
- 10 cm Frostschutzschicht

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 70 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

**Gehweg:**

Vom Parkplatz/Buswendeplatz bis zur Höhe des Zugangs zum Bahnsteig wird ein Gehweg errichtet, so dass die Fußgänger über den Zugang zum Bahnsteig zur Bahnhofsallee geführt werden. Hierzu verläuft der Gehweg ca. 90m auf der Seite Parkplatz/ Buswendeanlage und wechselt dann auf die Seite der Bahnhofsanlage. Zur Schaffung dieser Teileinrichtung ist Grunderwerb erforderlich; hier wird eine Fläche von ca. 73 qm erworben.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

- 8 cm Betonsteinpflaster 10/20/8 cm mit Minifase, Farbe: grau
- 4 cm Pflasterbettung als Splittsandgemisch
- 15 cm Schottertragschicht
- 13 cm Frostschutzschicht
- Einfassung gegenüber Grünflächen und den privaten Grundstücken mit Tiefbordstein 8/25/100 cm (grau) bzw. Winkelbordsteinen 27/20/50 cm (grau)

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 70 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Zwischen den Anschluss an den Parkplatz/ Buswendeanlage quert der Gehweg den Bühlbach mit einer Brücke.

**Parken:**

Vor der Ausbaumaßnahme wird auf einem geschotterten Seitenstreifen neben der Fahrbahn geparkt. Im Zuge der Ausbaumaßnahme wird zwischen Philosophenweg und Parkplatz/Buswendeplatz östlich der Fahrbahn ein Parkstreifen (5 Stellflächen) errichtet mit einer Breite von ca. 2,50 m.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

(Oberbaukonstruktion gemäß RStO 12, Tafel 1, Belastungsklasse 1,8, Zeile 3)

- 4 cm Asphaltdeckschicht AC 11 DN
- 12 cm Asphalttragschicht AC 32 TN
- 15 cm Schottertragschicht
- 29 cm Frostschutzschicht
- 30 cm Stabilisierungsschicht aus Grobschotter auf Geogitter/Vlies

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 80 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

**Zwischenflächen:**

Zwischenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstücke Bahnhofsallee 3/3a und Am Haus Lette 43 und 45 werden gepflastert.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

- 8 cm Betonsteinpflaster 10/20/8 cm mit Minifase, Farbe: grau
- 4 cm Pflasterbettung als Splittsandgemisch
- 24 cm Schottertragschicht 0/45 mm
- 24 cm Frostschutzschicht
- Einfassung gegenüber den privaten Grundstücken mit Tiefbordstein 8/25/100 cm (grau), Teilabschnitt mit Winkelbordsteinen 27/22/50 cm

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 70 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

**Beleuchtung:**

Die Anlage verfügt vor dem Ausbau über vier Leuchtenstandorte mit einem Abstand von zwischen 50 m – 115 m. Es werden 15 neue Leuchten errichtet und die alte Beleuchtung wird zurückgebaut. Lichtpunkthöhe 6m.

Der kombinierte Geh- und Radweg erhält zur Ausleuchtung ebenfalls 5 neue Leuchten mit einer Lichtpunkthöhe von 5m.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

- Beleuchtungsmast: gerade Masten, konisch rund geformt
- Leuchte: Mastansatzleuchten, LED bestückte Leuchtenköpfe
- Abstand ca. 30 m

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 60 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

### **Entwässerung:**

Die Entwässerung wird verbessert; es wird ein Muldensystem errichtet, welches über einen Überlauf zum Kanal verfügt. Bei Starkregenereignissen verbleibt das Wasser nicht im Seitenbereich. Ferner erfolgt die Entwässerung in Teilbereichen über beidseitige Entwässerungsrinnen.

**Der Ausbau erfolgt mit folgendem Standard:**

- Entwässerungsmulde (Abschnitt 1+013 – 1+178): einseitig entlang der Fahrbahn
- entlang Fahrbahn in Teilabschnitten: 2-reihige Rinne aus Betonsteinpflaster 24/16/14 cm auf Beton C 20/25, Farbe: grau
- entlang Gehweg (Abschnitt 1+277 – 1+309): 3-reihige Rinne aus Betonsteinpflaster 20/10/8 cm auf Beton C 20/25, Farbe: grau

Der beitragsfähige Aufwand wird i.H.v. 60 % auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

Der Beschluss über die Ablösung der Beiträge erfolgt gesondert, sobald die Beiträge und Ablösebeträge exakt ermittelt werden können. Zurzeit ist nur eine Schätzung möglich.

### **Anlagen:**

Ausbaupläne